

## Thüringer Apothekerverband e.V.<sup>1)</sup>

Geschäftsstelle:	Thüringer Apothekerhaus »J. B. TROMMSDORFF« Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt Telefon: (03 61) 2 44 08 70 · Telefax: (03 61) 2 44 08 98 <a href="http://www.thav.de">www.thav.de</a>
Geschäftsführer: <sup>2)</sup>	Dr. Alexander Schneeberg
Justitiarin: <sup>2)</sup>	Kathrin Wagner
<i>Mitglieder des Vorstandes:</i>	
Vorsitzender:	<b>Stefan Fink</b> , Classic-Apotheke Ernst-Busse-Straße 2, 99427 Weimar Tel: (0 36 43) 42 63 44
1. Stellvertreter:	<b>Thomas Olejnik</b> , Rosen-Apotheke Ringstraße 28, 99091 Erfurt-Gispersleben Telefon: (03 61) 7 91 60 96
2. Stellvertreter:	<b>Georg Pester</b> e. K., Rosen-Apotheke Bruno-Bergner-Str. 6, 07973 Greiz Telefon: (0 36 61) 33 28
Beisitzer:	<b>Anna Lihs</b> e. K., Altstadt Apotheke Michaelisstr. 31, 99084 Erfurt Telefon: (03 61) 2 60 34 33
	<b>Lucas Messerschmidt</b> e. K., Werra Apotheke Feldstr. 8, OT Mihla, 99831 Amt Creuzburg Telefon: (03 69 24) 4 20 84
	<b>Jana Ranke</b> , Maximilian-Apotheke Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn Telefon: (0 36 71) 61 16 12
	<b>Dr. Marcus Rösing</b> , Forstberg-Apotheke Forstbergstraße 40, 99974 Mühlhausen Telefon: (0 36 01) 44 05 11
Ehrenvorsitzender: <sup>3)</sup>	<b>Dr. Helmut Wittig</b> , Schleiz

- 
- 1) Die Gründung des Verbandes erfolgte auf der Versammlung der Thüringer Apotheker am 6. Februar 1990 in Jena; s. H. Wittig; in *Geschichte der Pharmazie*, DAZ-Beilage Nr. 4 vom Dezember 2020, S. 70.
  - 2) Die Bestellung des neuen Geschäftsführers zum 1. Dezember 2020 erfolgte auf der digital durchgeführten Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2020. Gleichzeitig wurde Frau Kathrin Wagner für das Amt der Justitiarin bestellt. Sie begleitete das Amt der Geschäftsführerin seit dem 1. Juli 2011 (Pharm.Ztg. 165 Jg. 3562 (70) 2020).
  - 3) Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2003 (s. auch PZ 148 (25) 2307 (69) 2003).

**Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V.  
(ADKA e.V.)  
Landesverband Thüringen<sup>1)</sup>**

**B**

**VORSTAND**

Vorsitzende:

**Dr. Grit Berger**

Apotheke der Zentralklinik Bad Berka GmbH

Robert-Koch-Allee 9

**99437 Bad Berka**

Telefon: (03 64 58) 5 31-10/15 · Telefax: (03 64 58) 5 35 05

e-Mail: apo@zentralklinik-bad-berka.de

Stellvertretende Vorsitzende  
und Weiterbildungsbeauf-  
tragte:

**Dr. Manuela Pertsch**

Apotheke der SRH Wald-Klinikum Gera gGmbH

Straße des Friedens 122

**07548 Gera**

Telefon: (03 65) 8 28 64 07 · Telefax: (03 66) 8 28 64 13

e-Mail: m.pertsch@waldklinikumgera.de

Schriftführer:

**Dr. Dirk Keiner**

Klinik Apotheke

St. Georg Klinikum

Mühlhäuser Str. 94

**99817 Eisenach**

Telefon: (0 36 91) 6 98 35 00

e-Mail: Keiner.Dirk@stgeorgklinikum.de

1) Gegründet am 26. Mai 1990.

Die Jubiläumsveranstaltung »25 Jahre Landesgruppe« fand am 25. November 2015 im Trommsdorffhaus in Erfurt statt.

## Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG)<sup>1)2)</sup>

Vom 16. Juli 2008  
(GVBl. S. 233),  
zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. Juli 2024  
(GVBl. S. 277, 289)

– Auszug –

### Inhaltsübersicht<sup>3)</sup>

#### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben des Rettungsdienstes
- § 5 Aufgabenträger
- § 6 Durchführung des Rettungsdienstes
- § 7 Notärztliche Versorgung
- § 8 Arztbegleiteter Krankentransport

#### Zweiter Abschnitt Organisation und Einrichtung

- § 9 Landesbeirat
- § 10 Landesrettungsdienstplan
- § 11 Rettungsdienstbereiche, Bereichsbeirat
- § 12 Rettungsdienstbereichspläne
- § 13 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- § 14 Zentrale Leitstellen
- § 15 Rettungswachen

- 
- 1) Veröffentlicht als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens. Weitere Artikel:  
Artikel 2 Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums<sup>\*)</sup>  
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.  
\* Die Änderungen im **Verwaltungskostenverzeichnis** in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70) betreffen die Nr. 9 (**Rettungswesen**) in 7 Positionen als Angleichung an das neue ThürRettG.
  - 2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
  - 3) Die fett gedruckten Paragraphen der Inhaltsübersicht sind nachfolgend abgedruckt.

- § 16 **Rettungsfahrzeuge und ihre Besetzung**
- § 16a Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen im Notfall-einsatz
- § 17 Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen

### **Dritter Abschnitt Kosten**

- § 18 Kostentragung, Erhebung von Benutzungsentgelten, Kosten für Qualifizierung des nichtärztlichen Rettungspersonals
- § 19 Zuwendungen des Landes
- § 20 Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Kranken-transport
- § 20a Benutzungsentgelte für die Berg- und Wasserrettung, Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer
- § 21 Benutzungsentgelte für die notärztliche Versorgung
- § 21a Schiedsstelle
- § 22 Verbindlichkeit der Benutzungsentgelte und -gebühren

### **Vierter Abschnitt Genehmigungsverfahren**

- § 23 Gegenstand und Voraussetzungen der Genehmigung für den Krankentransport
- § 24 Nebenbestimmungen der Genehmigung
- § 25 Widerruf der Genehmigung
- § 26 Genehmigungsbehörde

### **Fünfter Abschnitt Pflichten des Leistungserbringers**

- § 27 Verantwortlichkeit des Leistungserbringers
- § 28 Betriebspflicht
- § 29 Betriebsbereich und Einsatzpflicht

### **Sechster Abschnitt Datenschutz, Verordnungsermächtigungen und Ordnungswidrigkeiten**

- § 30 Datenschutz
- § 31 Dokumentation
- § 32 Ermächtigungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

### **Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Übergangsbestimmung
- § 34a Experimentierklausel

## Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe

Vom 11. Juni 2020

(GVBl. S. 322),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der  
Regelungen über die Studienplatzvergabe vom 17. Februar 2025  
(GVBl. S. 26)

Auszug mit Anmerkungen

C

### Artikel 1

#### Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung – Thür. Studienplatz VVO)

In 41 §§ wird die Vergabe von Studienplätzen in den *Numerus clausus* Fächern, zu denen auch die Pharmazie gehört, für die ersten Fachsemester an staatlichen Hochschulen des Landes (in Thüringen Universität Jena) geregelt.

...

### Anlage 6

#### Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

(4) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Pharmazie:

1. Biologielaborant/in,
2. Biologisch-technische/r Assistent/in,
3. Biotechnologische/r Assistent/in,
4. Chemielaborant/in,
5. Chemikant/in,
6. Chemisch-technische/r Assistent/in,
7. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
8. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
9. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
10. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
11. Medizinlaborant/in,
12. Pharmakant/in,
13. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
14. Physikalisch-technische/r Assistent/in,
15. Physiklaborant/in,
16. Technische/r Assistent/in – Chemische und biologische Laboratorien.

...

**Anlage 8**  
**Ermittlung der Messzahl für das Vorliegen einer Berufsausbildung**

**Artikel 2**  
**Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung<sup>1)</sup>**

---

1) Siehe auch **C 6**.

## Berufsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen

Vom 9. Dezember 2005,  
zuletzt geändert durch die 68. Kammersitzung vom 22. November 2023<sup>1)</sup>

### Präambel

Der Apotheker hat die **öffentliche Aufgabe**, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu gewährleisten.

Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Zulassung, beziehungsweise Konformitätsbewertung von Arzneimitteln, beziehungsweise Medizinprodukten, die Bevorratung und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Erfassung von Risiken bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, kognitive pharmazeutische Leistungen, insbesondere die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement, die Sicherung der Qualität und der effizienten Anwendung von Arzneimitteln, die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit Arzneimitteln, präventive Leistungen, die Beratung der Patienten, Verbraucher und Beteiligten im Gesundheitswesen über Arzneimittel, die Forschung und Lehre der pharmazeutischen Wissenschaften.

Der Apotheker handelt **nach den Grundsätzen der Freiberuflichkeit** eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Er übt seinen Beruf in **verschiedenen Tätigkeitsbereichen** aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus, im pharmazeutischen Großhandel, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstitutionen, als Sachverständiger, in der Bundeswehr, in Behörden, Körperschaften und Verbänden, an der Universität sowie in Lehranstalten und Berufsschulen.

### I. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

#### § 1 Berufsausübung

(1) Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Kammer zu informieren. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

#### § 2 Kollegialität

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten.

1) Der besseren Lesbarkeit und dem allgemeinen Sprachgefühl folgend, verwendet die Landesapothekerkammer Thüringen für Berufs- und Funktionsbegriffe, wie Apotheker, Praktikant usw., einheitlich die geschlechtsneutrale Variante.

(2) Der Apotheker hat das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem er tätig ist. Dazu zählt auch, dass Behauptungen und Meinungsäußerungen gegenüber oder in Richtung von Berufskollegen angemessen sachlich und frei von herabsetzendem, beleidigendem oder diffamierendem Sprachgebrauch geäußert werden, insbesondere wenn dies im öffentlichen Raum erfolgt.

**§ 3**  
**Eigenverantwortlichkeit**

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beschränken, sind unzulässig.

**§ 4**  
**Fortbildung**

(1) Der Apotheker hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Der Apotheker muss gegenüber der Apothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

**§ 5**  
**Qualitätssicherung**

Der Apotheker hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen.

**§ 6**  
**Pharmakovigilanz**

Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mit. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

## **II. Apothekerliche Dienstleistungen**

**§ 7**  
**Notdienst**

Der Leiter einer öffentlichen Apotheke – im Fall einer Filialapotheke auch der Betreiber – hat die ordnungsgemäße Teilnahme der Apotheke am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Sollten Arzneimittel nicht vorrätig sein, so ist dem Kunden die zur Erlangung der Arzneimittel erforderliche Hilfe zu gewähren. Dies bedeutet insbesondere, neben der Möglichkeit der gestlichen Austauschmöglichkeiten bei weiteren dienstbereiten Apotheken anzurufen und sich dort nach der Verfügbarkeit des benötigten Arzneimittels zu erkundigen oder Rücksprache mit dem Verschreibenden zu halten, um für den Patienten eine alternative Lösungsmöglichkeit abzustimmen sowie den Patienten über die zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen zu beraten.

**§ 8**  
**Belieferung von Verschreibungen**

Der Apotheker hat ärztliche Verschreibungen in einer der Verschreibung angemessenen Zeit zu beliefern. Für die zeitnahe Anfertigung von Rezepturen, ist Sorge zu tragen. Sollte die Belieferung nicht in angemessener Zeit möglich sein, hat der Apotheker den Patienten hierüber unverzüglich zu informieren und bei der Beschaffung des Arzneimittels die notwendige Hilfe zu leisten.

**§ 9**  
**Abgabe an Kinder**

Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, trägt der Apotheker besondere Verantwortung, einem Arzneimittelfehlgebrauch vorzubeugen.

**§ 10**  
**Beratung**

(1) Patienten und Heilberufler sind über Arzneimittel und Medizinprodukte hersteller-unabhängig zu informieren und zu beraten. Der Beratungsbedarf des Kunden ist durch geeignete Fragen aktiv festzustellen. Apotheker haben einem Arzneimittelfehlgebrauch und Arzneimittelmehrverbrauch entgegenzuwirken. Dies kann z.B. auch das Abraten von einer Selbstmedikation erfordern.

(2) In der Apotheke muss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung gewährleistet sein.

**III. Pflichten gegenüber Patienten und Dritten**

**§ 11**  
**Verbot der Heilkunde**

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltener Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist. Hiervon unberührt bleiben Information und Beratung der Kunden, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind. Bei analytischen Dienstleistungen stellt die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus resultierende Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen, keine Ausübung der Heilkunde dar.

**§ 12**  
**Freie Apothekenwahl, Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl**

Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind – vorbehaltlich der gesetzlich geregelten Ausnahmen – unzulässig.

**§ 13**  
**Verschwiegenheit und Datenschutz**

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Er hat alle unter seiner Leitung tätigen

Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Ver- schwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

**§ 14**  
**Soziale Verantwortung**

(1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.

(2) Der Apothekenleiter hat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsvorhaltnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzu- legen, die den Anforderungen des Nachweigesetzes entsprechen.

(3) Sofern der Apothekenleiter Auszubildende ausbildet, hat er unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss vom Apothekenleiter, dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

**§ 15**  
**Abschluss einer Haftpflichtversicherung**

Der selbständige Apothekenleiter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus seiner beruflichen Tätigkeit abzuschließen.

**IV. Wettbewerb**

**§ 16**

(1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend ist oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt.

(2) Bei der Werbung hat der Apotheker zu beachten:

1. Werbung für apothekenübliche Waren muss sich im Rahmen der Werbung anderer seriöser Anbieter gleichartiger Waren halten.
2. Bei der Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel hat der Apotheker seiner berufstypischen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlge- brauch in besonderem Maße gerecht werden.
3. Die Werbung für apothekerliche Dienstleistungen muss den Geboten einer wahren und sachlichen Information entsprechen.

(3) Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
2. das Überschreiten der sich auch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, insbesondere dem Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben,

3. die kostenlose Abgabe und das kostenlose Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln sowie eine dementsprechende Werbung. Unzulässig ist auch, wenn für die Abgabe von Arzneimitteln oder die Erbringung dieser Leistung lediglich ein offensichtlich nicht kostendeckendes geringfügiges Entgelt verlangt wird.

§ 17

**Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der EU**

Diese Berufsordnung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in Thüringen ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine Niederlassung zu haben.

§ 18

**Inkrafttreten**

Die Berufsordnung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher dem Monat folgt, in dem sie bekannt gemacht wird. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 25. August 2016 außer Kraft.

D

## Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen

Vom 20. November 2024

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 287) hat die 70. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 20. November 2024 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

D

### Inhalt

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 **Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**
- § 3 Art, Dauer und Inhalt der Weiterbildung
- § 4 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 5 Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung
- § 6 Anforderungen an die Weiterbildungsstätte
- § 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
- § 8 Projektarbeiten und Referententätigkeit
- § 9 Weiterbildungsausschuss
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Bezeichnungen
- § 16 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und deren Widerruf
- § 17 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang
- § 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 19 Aufhebung der Anerkennung
- § 20 **Pflicht zur Fortbildung**
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten
- Anlage

### § 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern<sup>1)</sup> nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

### § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. **Gebiet Allgemeinpharmazie**
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Gebiet Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden **Bereichen** kann durch Weiterbildung das Recht **zum Führen einer Zusatzbezeichnung** erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. **Onkologische Pharmazie**
4. **Naturheilverfahren und Homöopathie**
5. Infektiologie<sup>2)</sup>
6. Medikationsmanagement im Krankenhaus
7. Geriatrische Pharmazie
8. Pädiatrische Pharmazie

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und der Bereiche sind in der **Anlage** zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

(4) Für das **Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen** gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen. Die **zuständige Aufsichtsbehörde**<sup>3)</sup> regelt das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung.

### § 3 Art, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und der Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln,

1) Der besseren Lesbarkeit und dem allgemeinen Sprachgefühl folgend, verwendet die Landesapothekerkammer Thüringen für Berufs- und Funktionsbegriffe, wie Apotheker, Praktikant usw., einheitlich die geschlechtsneutrale Variante.

2) Die Zusatzbezeichnung Infektiologie wurde 2016 aufgenommen.

3) Zuständige Behörde ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie von deren Wechselbeziehungen in Bezug auf Menschen und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Weiterbildung, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, sind die **Empfehlungen der Bundesapothekerkammer in ihrer jeweils gültigen Fassung**, es sei denn, der Weiterbildungsausschuss trifft von den Empfehlungen abweichende Beschlüsse.

(4) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung aufgrund Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeit und Sonderurlaub, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Der Weiterzubildende kann bei Schwangerschaft, Krankheit, Erziehungszeiten oder ähnlichem, aber gleichzeitiger Fortführung der beruflichen Tätigkeit eine Unterbrechung seiner Weiterbildung beantragen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit.

(5) Die Weiterbildung in Gebieten ist in der Regel **ganztägig**, in hauptberuflicher Stellung und an einer **zugelassenen Weiterbildungsstätte** durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist, kann sie in **Teilzeit** erfolgen; sie muss dann **mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung** betragen. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Im Übrigen ist die Teilzeitbeschäftigung, die über eine halbtägige Beschäftigung hinausgeht, mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit anzurechnen.

(6) Die Weiterbildung kann nicht zeitgleich in zwei Gebieten stattfinden, die anrechenbaren Weiterbildungszeiten entsprechend der Anlage bleiben davon unberührt. Führt der Weiterzubildende zeitgleich die Weiterbildung in einem Gebiet und in einem Bereich durch, verlängert sich die Mindestweiterbildungszeit des Gebietes grundsätzlich um den in der Anlage angegebenen zeitlichen Umfang des Bereiches.

(7) Der Beginn, der zeitliche Umfang (auch die voraussichtliche Dauer) sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildung soll innerhalb der zweifachen Mindestweiterbildungszeit mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgeschlossen werden. Ist dies im begründeten Einzelfall nicht möglich, können für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nur Unterlagen und Nachweise berücksichtigt werden, die im Zeitraum von 6 Jahren vor dem Datum der Antragstellung zur Prüfungszulassung erworben wurden. Zeiten der Unterbrechung nach (4) können diesen Zeitraum auf bis zu 9 Jahre verlängern.

(8) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare und Arbeitskreise<sup>4)</sup> für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren der in der Bundesapothekerkammer vertretenen Apothekerkammern kann grundsätzlich für die Weiterbildung angerechnet werden. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer bzw. der Bundesapothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der

4) Für einen **Arbeitskreis** ist eine **Zusammensetzung** von 10 bis 12 Weiterzubildenden vorgesehen, verbunden mit verstärktem Praxisbezug bei der Themenwahl sowie Verknüpfung zwischen Fort- und Weiterbildung mit dem Ziel des Abschlusses der **Weiterbildung** (§ 12) in der vorgesehenen Zeit (§ 3 Abs. 4 u. § 11 in Verbindung mit Anlage).

Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

#### § 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Kammer ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der **Anlage zur Weiterbildungsordnung** vorgesehen ist.

(2) Die **Ermächtigung zur Weiterbildung** kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Voraussetzung für die Ermächtigung ist der **Nachweis der kontinuierlichen Kompetenzerhaltung**. In den **Gebieten Allgemeinpharmazie und Klinische Pharmazie** erfolgt dieser **Nachweis grundsätzlich über das Fortbildungszertifikat<sup>5)</sup>** der Kammer. Von diesem verpflichtenden Nachweis kann im Hinblick auf ein bestehendes Weiterbildungsverhältnis abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall für den Weiterzubildenden eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Ermächtigung kann nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens halbtägig in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein und ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen **individuellen Weiterbildungsplan** zu erstellen und mit ihm **regelmäßig Fachgespräche** zu führen. Der Weiterbildungsausschuss kann geeignete Durchführungshilfen veröffentlichen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung an dieser Weiterbildungsstätte zwischen den ermächtigten Apothekern abgestimmt werden.

(4) Die **Ermächtigung wird auf Antrag** stets für das spezielle Weiterbildungsverhältnis zwischen einem Weiterbildungsleiter und einem Weiterzubildenden erteilt. In der Regel erfolgen **Ermächtigungen nur für zwei Weiterzubildende**. In begründeten Einzelfällen kann von der Begrenzung auf zwei Weiterzubildende abgewichen werden. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrte. Der Antrag muss das Gebiet bzw. den Bereich, den Umfang der begehrten Weiterbildungsermächtigung sowie den Weiterzubildenden und alle bereits bestehenden Ermächtigungen bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Der **Weiterbildungsausschuss veröffentlicht ein verbindliches Antragsformular<sup>6)</sup>**.

(5) Die Kammer erkennt die Ermächtigung eines Apothekers an, die von einer anderen Apothekerkammer erteilt wurde.

---

5) Erwerb des Fortbildungszertifikats s. D 12.

Die kontinuierliche Fortbildung eines **Weiterbildungsleiters** ist nunmehr einheitlich und bundesweit verbindlich geregelt.

6) Siehe D 10 b, Seite 2.

**Thüringer Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet des Arbeitsschutzes  
(ThürASZustVO)**

Vom 8. August 2013  
(GVBl. S. 208),  
zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes zur Änderung  
verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024  
(GVBl. S. 277)

– Auszug –

§ 1

Arbeitsschutzbehörden sind:

1. das für Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde<sup>1)</sup> und
2. das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Landesbehörde.

Sie nehmen die Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 wahr.

§ 2

Für die Wahrnehmung der in der Anlage aufgeführten Verwaltungsaufgaben<sup>2)</sup> sind die dort bezeichneten Dienststellen sachlich zuständig.

- 1) Zuständig ist das TMASGFF.
- 2) Aus Gründen der Platzersparnis und des Nichtzutreffens zahlreicher Verwaltungsaufgaben für den Apothekenbereich wird von einem Abdruck der VO mit seiner Anlage zu § 2 abgesehen.

**Anmerkung zur Anlage zu § 2:** Die für die Apotheken (teilweise) zutreffenden Gesetze und VO in der jeweils geltenden Fassung werden nachfolgend aufgeführt.

Die Zahlen sind die laufenden Nr. der Anlage. Die jeweils zuständigen Behörden sind dort in Spalte 4 aufgeführt.

- |      |   |
|------|---|
| 1.1  | Arbeitsschutzgesetz                         |
| 1.2  | Gewerbeordnung                              |
| 1.3  | Arbeitsstättenverordnung                    |
| 1.10 | Gefahrstoffverordnung                       |
| 2.1  | Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)           |
| 2.5  | Medizinproduktegesetz (MPG)                 |
| 2.6  | Verordnungen aufgrund der §§ 11 und 37 MPG. |
- Anmerkung: § 11 Sondervorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbeziehungnahme, § 37 Verordnungsermächtigungen
- |       |  |
|-------|--|
| 2.6.1 | Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten |
| 2.6.2 | Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte              |
| 2.6.3 | Medizinprodukte-Betreiberverordnung                            |
| 2.6.4 | Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung                      |
| 2.6.5 | DIMDI-Verordnung   |
| 2.6.6 | Medizinprodukte-Verordnung                                     |
| 2.7   | Verbraucherinformationsgesetz                                  |
| 4.1   | Arbeitszeitgesetz  |
| 4.7   | Thüringer Ladenöffnungsgesetz                                  |
| 5.1   | Jugendarbeitsschutzgesetz                                      |
| 5.2   | Mutterschutzgesetz   |
| 6.2   | Berufskrankheiten-Verordnung                                   |

## § 3

- (1) Das Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständig für
1. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den oberen oder unteren Behörden der Gewerbeaufsicht unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden übertragen sind, und
  2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 OWiG, soweit ihm gegenüber unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert wurden, und nach § 130 OWiG, soweit eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wurde, deren Einhaltung das Landesamt für Verbraucherschutz zu überwachen hat.
- (2) Für Betriebe und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, nimmt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahr.

## § 4

Das für **Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständige Behörde für Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht der obersten Arbeitsschutzbehörde übertragen sind.

## § 5

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach dieser Verordnung ist das Landesamt für Verbraucherschutz die Fachaufsichtsbehörde.

...

**Thüringer Verordnung  
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Arzneimittelrechts  
(ThürAMZustVO)**

**Vom 10. September 2000  
(GVBl. S. 309),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Januar 2023<sup>1)</sup>  
(GVBl. S. 4, 8)**

§ 1

Zuständige Behörde

1. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie
  2. im Sinne des § 64 Abs. 1 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in der jeweils geltenden Fassung
- ist das Landesamt für Verbraucherschutz, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

(1) Zuständige Behörden nach dem Tierarzneimittelgesetz<sup>2)</sup> für

1. das Ausstellen eines Nachweises nach § 45 Abs. 2 Nr. 2,
2. das Verlangen der Vorlage von Nachweisen nach § 48 Abs. 4 Satz 2,
3. die Überwachung von Personen, Betrieben und Einrichtungen nach § 72 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung, hinsichtlich
  - a) der tierärztlichen Hausapotheke,
  - b) des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln außerhalb der Apotheken,
  - c) des Bezugs oder der Anwendung von Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten bei Personen oder Betrieben, die diese berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden,
4. die Unterrichtung über die Durchführung der Probenahme nach § 75 Abs. 2 und das Verlangen der Erstattung des Kaufpreises sowie der erforderlichen Versandkosten nach § 75 Abs. 3, soweit nach den Nummern 3 und 6 eine Zuständigkeit für die Überwachung besteht,

1) Im vorliegenden Text sind eingearbeitet:  
– die Änderungsverordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. S. 280),  
– die Änderungsverordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208)  
– die Änderungsverordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4, 8).

2) Siehe BR IV 13.

## Seite 2

5. das Treffen von Anordnungen und Maßnahmen nach § 76 Abs. 1, soweit nach den Nummern 3 und 6 eine Zuständigkeit für die Überwachung besteht,
  6. die Überwachung der in § 48 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen, Betriebe und Einrichtungen sowie die Überwachung solcher Personen, Betriebe und Einrichtungen, die Stoffe herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen, die in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; L 293 vom 11.11.2010, S. 72; L 186 vom 27.5.2021, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, nach § 77 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 sowie
  7. die Entgegennahme der Anzeige von Personen nach § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1,
- sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

(2) Zuständige Behörden nach der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBL. I S. 1380 -1382-) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Verordnung über tierärztliche Hausapotheeken in der Fassung vom 8. Juli 2009 (BGBL. I S. 1760) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (jeweils die **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter**).<sup>3)</sup>

(3) Die Aufgaben der Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter**)<sup>3)</sup> beim Vollzug der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Landesamt für Verbraucherschutz<sup>4)</sup> wahrgenommen.

### § 3

Zuständige Stelle nach § 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist die Industrie- und Handelskammer.

### § 4

Soweit die Behörden nach dieser Verordnung sachlich zuständig sind, obliegt ihnen auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 97 AMG und § 89 TAMG.

### § 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>5)</sup>
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts vom 4. Juni 1993 (GVBl. S. 346) außer Kraft.

3) Siehe B 10 a.

4) Siehe B 9 b.

5) Die Verordnung ist am 29. September 2000 in Kraft getreten, die Änderungsverordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4, 8) ist am 19. Januar 2023 in Kraft getreten.

**Richtlinien  
über Maßnahmen zur Sicherung von  
Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern  
nach § 3 Betäubungsmittelgesetz**

(Stand: 1. August 2023)<sup>1)</sup>

Nach § 15 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) hat jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr die in seinem Besitz befindlichen Betäubungsmittel gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern.

Nach den derzeitigen sicherungstechnischen Erkenntnissen ist eine ausreichende Sicherung gegen eine unbefugte Entnahme von Betäubungsmitteln grundsätzlich nur gewährleistet, wenn die dafür vorgesehenen Behältnisse oder Räumlichkeiten mindestens den unter Ziffer 1 oder 2 genannten mechanischen Anforderungen genügen.

## 1 Aufbewahrung in Schränken

- 1.1 Es sind zertifizierte Wertschutzschränke mit einem Widerstandsgrad I oder höher nach EN 1143-1 zu verwenden. Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht unter 1.000 kg sind entsprechend der EN 1143-1 zu verankern. Sog. Einmauerschränke sind in eine geeignete Wand fachgerecht einzubauen.

## 2 Aufbewahrung in Räumen

Wird anstelle von Schränken eine Raumsicherung bevorzugt, sind als Raumabschluss zertifizierte Wertschutzraumtüren mit einem Widerstandsgrad III oder höher nach EN 1143-1 zu verwenden.

- 2.1 Wände, Decken und Fußböden von neu zu erstellenden Räumen sind
- mit Klinkermauerwerk (KMZ 28) in einer Stärke von 240 mm mit beidseitigem Baustahlgewebe N 141 und 30 mm Zementputz (1:3) sowie Einlagen aus Bandstahl (25 x 2 mm) in den Fugen oder
  - aus Stahlbeton (C20/25) in einer Stärke von 240 mm mit beidseitigem Baustahlgewebe zu errichten.

Auf Fensteröffnungen ist zu verzichten; ggf. sind für die Belüftung gebogene Stahlrohre mit einem Durchmesser von 50 mm nach innen steigend einzulassen.

- 2.2 Vorhandene Räume, die den Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht entsprechen, sind in der Regel so nach- bzw. umzurüsten, dass hinter oder vor (innen bzw. außen) den bestehenden Wandelementen ein Klinkermauerwerk (KMZ 28) in einer Stärke von 115 mm mit Baustahlgewebe N 141 und 30 mm Zementputz (1:3) sowie Einlagen aus Bandstahl (25 x 2 mm) in den Fugen zu errichten ist. Decken und Fußböden sind ggf. mit Stahlbeton (C20/25) zu verstärken.

1) Die Richtlinien wurden vom **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle)** herausgegeben. Sie sind in der vorliegenden Form auch weiterhin gültig.

- Sofern Fenster erhalten bleiben müssen, sind diese von innen zusätzlich mechanisch zu sichern, z.B. durch Gitterwerk aus ca. 20 mm starkem Vierkant- oder Rundstahl in Längs- und Querstrebren, die lichten Weiten nicht größer als  $120 \times 120$  mm, deren Kreuzungspunkte zu verschweißen und deren Endpunkte im Mauerwerk zu verankern sind.
- 2.3 Anstelle von gemauerten oder betonierten Räumen können auch zertifizierte Wert-schutzräume mit einem Widerstandgrad III oder höher nach EN 1143-1 verwendet werden.

### 3 Elektrische Überwachung

- Über die mechanische Sicherung hinaus kann, wenn die Art oder der Umfang des Betäubungsmittelverkehrs dies erfordert, eine elektrische Überwachung unter Beachtung folgender Vorgaben notwendig werden:
- 3.1 Es kommen nur Einbruchmeldeanlagen in Betracht, die den jeweils gültigen VDE Bestimmungen 0/833 Teil I und III entsprechen. Grundsätzlich sind
- **Wertschutzschränke** allseitig feldmäßig (durch kapazitive Feldänderungsanlagen), wobei alle Geräteteile und die sie verbindenden Leitungen erfasst werden müssen,
  - **Räume** durch Einbruchmeldeanlagen nach dem Körperschallprinzip zu überwachen.
- 3.2 Die Scharfschaltung des jeweiligen Systems hat über eine mechanische Schalteinrich-tung in Verbindung mit einer geistigen Schalteinrichtung zu erfolgen.
- 3.3 Alarmierung
- Die Einbruchmeldeanlage ist unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) über eine stehende Verbindung oder über eine bedarfsgesteuerte Verbindung mit Ersatzweg auf eine Empfangseinrichtung der Polizei (Polizeinotruf) aufzuschalten.
- Bestehende Sicherungsmaßnahmen, die vor dem 01.08.2023 nach unseren bisherigen Richtlinien fertig gestellt wurden, genießen Bestandsschutz.
- Durchzuführende Sicherungsmaßnahmen sind in der Projektierungsphase mit der Bundesopiumstelle abzustimmen.**